## Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 18. April 2017	Nr. 48

## Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Vom 11. April 2017

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBI. S. 591 — 26-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBI. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter "Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern" durch die Wörter "Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen" ersetzt.
- 2. In § 1 werden nach dem Wort "Spätaussiedlern" die Wörter "sowie die Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen" eingefügt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem der Nummer 1 vorangestellten Satzteil wird die Angabe "(1)" gestrichen.
  - b) In Nummer 6 wird nach den Wörtern "einbezogen werden" der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
    - "7. unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren Aufnahme das Land Bremen nach § 42b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "obliegt den durch" die Wörter "Bundesgesetz oder den durch" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 2" die Angabe "Nummer 1 bis 6" eingefügt.

- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
  - "(5) Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren Aufnahme das Land Bremen nach § 42b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist, sind bei der Zuweisung nach § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorrangig der Stadtgemeinde zuzuweisen, welche das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig in Obhut genommen hat. Hat diese Stadtgemeinde die Aufnahmequote nach Absatz 3 erfüllt, soll die andere Stadtgemeinde benannt werden.
  - (6) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen, wird die Anzahl der in den Stadtgemeinden verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequoten nach § 3 Absatz 3 angerechnet."

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 11. April 2017

Der Senat